



## Vereinbarung

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**, vertreten durch **das Bundesamt für Sport BASPO**  
**2532 Magglingen**  
handelnd durch  
**Herrn Matthias Remund, Direktor BASPO, sowie**  
**Herrn Hanspeter Wägli, Chef Nationales Sportzentrum Magglingen**

nachfolgend „BASPO“

und

**Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern**  
**3011 Bern**  
handelnd durch  
**Herr Eugen Wagner, Projektleiter**

sowie

**Steiner AG**  
**Hagenholzstrasse 56, 8050 Zürich**  
handelnd durch  
**Herrn Pierre Geiser, Leiter Region Mitte sowie**  
**Herrn Mario Baumann, Leiter Ausführung Region Mitte**

nachfolgend „Steiner AG“

betreffend

**Nutzung Kanu-Slalomanlage Schüsskanal während der Erweiterung und Sanierung  
des Seelandgymnasiums in Biel**

### **1. Zweck der Vereinbarung**

Das BASPO führt auf dem Schüsskanal in Biel eine Kanu-Slalomanlage. Das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern ist Bauherrin in der Erweiterung und Sanierung des Seeland Gymnasiums in Biel. Das neue Naturwissenschaftsgebäude, das bis Ende 2016 fertig gestellt sein sollte, kommt am linken Schüssufer zu liegen. Die Baustellenzufahrt und ein Teil der Baustelleninstallation befindet sich am rechten Ufer. Die Kanu-Slalomanlage fällt damit in den Baustellenperimeter. Gestützt auf einen Antrag der Steiner AG hat das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt mit Verfügung vom 12.6.2013 ein generelles Durchfahrtsverbot der Schifffahrt auf der Schüss verhängt.

Bereits vor dem Erlass der Verfügung fanden diverse Gespräche mit der Steiner AG statt, um mögliche Lösungen für die Gewährleistung des Aus- und Weiterbildungs- sowie des Trainingsbetriebs auf der Kanuanlage während der Bauzeit zu finden.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien, damit sowohl der Aus- und Weiterbildungs- als auch den Trainingsbetrieb des BASPO auf der Kanuanlage Schüss während den Bauphasen gewährleistet bleibt.

## **2. Nutzungsbedingungen**

Dem BASPO steht die Nutzung der Kanuslalomanlage Schüsskanal ausserhalb des Baustellenbetriebs, namentlich an Wochenenden, Feiertagen und nach dem täglichen Arbeitschluss auf der Baustelle frei.

Während des Baustellenbetriebs ist die Benutzung der Kanuanlage durch das BASPO unter Einhaltung nachfolgenden Bedingungen gestattet:

### **PFLICHTEN DER BASPO**

#### **2.1. Aufsichtsperson (wird durch das BASPO gestellt)**

- Die Nutzung der Schüss erfolgt unter voller Verantwortung der BASPO.
- Das BASPO koordiniert jede Nutzung direkt mit der Bauleitung der Steiner AG.
- Das BASPO verpflichtet sich, ohne ausdrückliche Genehmigung der Bauleitung der Steiner AG, seinen Personen den Aufenthalt auf der Baustelle zu verbieten.
- Bei sämtlichen Kanuaktivitäten ist die Anwesenheit einer Aufsichtsperson vor Ort zwingend. Die Aufsichtsperson ist von der BASPO zu stellen.
- Diese stellt den Informationsaustausch sowie die Überwachung des Kanubetriebs sicher. Insbesondere obliegen ihr folgende Pflichten:
  - Information per Funk über Anzahl der Teilnehmer und Dauer der Wasserarbeit an den Polier sowie den Kranführer unmittelbar vor Beginn einer Kanuaktivität;
  - Tragen einer Signalweste sowie eines Kanuhelmes;
  - Überwachung des Kanubetriebs sowie Anweisen der Kanuten zum Verlassen der Gefahrenzone bei Materialtransporten per Baukran über die Schüss oder anderen vom Baustellenbetrieb ausgehenden Gefahren.
  - Quittierung an den Polier/Kranführer sobald alle Kanuten den Gefahrenbereich verlassen haben.

#### **2.2. Helmtrageobligatorium**

- Für sämtliche Kanuten und Betreuer gilt eine generelle Kanuhelmtragepflicht.

### **3. Pflichten der Projektleitung (Amt für Grundstücke und Gebäudes des Kantons Berns sowie Steiner AG)**

- 3.1 Die Projektleitung stellt dem BASPO das nötige Material, namentlich Funkgerät (Wasserdicht - IP67) und Signalweste zur Verfügung. Hierfür ist der Aufsichtsperson die nötigen Zutritte zu den Anlagen/Baustelle zu gewähren.
- 3.2 Die Projektleitung verpflichtet sich, Lastentransporte mit dem Kran über die Schüss grundsätzlich nur bei eingestelltem Kanubetrieb durchzuführen. Sollte während des Kanubetriebs ein Lastentransport über die Schüss nötig sein, so ist dies der Aufsichtsperson mittels Funk vorgängig zu melden und mit dem Transport abzuwarten, bis sämtliche Kanuten die Gefahrenzone verlassen haben.

3.3 Information an die Aufsichtsperson bei anderen vom Baustellenbetrieb ausgehenden Gefahren und Zuweisung von nicht betroffenen Zonen auf der Schüss.

#### **4. Haftung**

4.1 Die Haftung der Projektleitung, des Grundstückseigentümers und dem Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern wird ausgeschlossen.

#### **5. Inkrafttreten**

Die vorliegende Vereinbarung tritt in Kraft, sobald das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern durch geeignete Massnahmen (bspw. allgemeine Ausnahmegewilligung für das BASPO) das generelle Durchfahrtsverbot der Schüss für das BASPO aufgehoben hat.

#### **6. Veröffentlichung, Information und Transparenz der Verwaltung**

Die Vertragsparteien behandelnd alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig, noch allgemein zugänglich sind. Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (in Kraft seit 01.07.2006) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Die Parteien nehmen Kenntnis davon und akzeptieren, dass der vorliegende Vertrag sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente von der Bundesverwaltung der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.

#### **7. Schlussbestimmungen**

7.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

7.2 Die Vereinbarung unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Bern.

7.3 Die vorliegende Vertragsurkunde wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar

#### **Für das BASPO:**

Magglingen, den .....

.....  
Matthias Remund  
Direktor BASPO

.....  
Hanspeter Wägli  
Chef Nationales Sportzentrum Magglingen

#### **Für die Projektleitung:**

Bern, den .....

.....  
Eugen Wagner, Projektleiter  
Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern

....., den .....

.....  
Pierre Geiser, Leiter Region Mitte  
Steiner AG

.....  
Mario Baumann, Leiter Ausführung Region Mitte  
Steiner AG